

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Schüsse auf verfolgendes Auto

BGH, Beschl. v. 23.04.2024 – 4 StR 87/24, NZV 2024, 545

I. Sachverhalt

Der Angeklagte, der eine scharfe Schusswaffe bei sich führte, entriß der Ehefrau des Geschädigten gewaltsam einen Koffer mit über drei Kilogramm Goldschmuck. Sodann flüchteten der Angeklagte und seine Mittäter mit einem Kraftfahrzeug. Der Geschädigte nahm mit seinem Pkw sogleich die Verfolgung der Täter auf, um den Schmuck wieder zurückzuerlangen. Auf der vielbefahrenen Bundesautobahn 4 kollidierten beide Fahrzeuge. Daraufhin lehnte sich der hinten links sitzende Angeklagte aus dem Fenster des vorausfahrenden Täterfahrzeugs und gab einen Schuss in Richtung des Pkw des Geschädigten ab. Das Projektil traf zunächst die Motorhaube auf der Fahrerseite des Pkw und prallte an dessen Windschutzscheibe ab. Der Angeklagte gab keinen weiteren Schuss ab, obwohl er die Möglichkeit hierzu gehabt hätte. Das LG Köln verurteilte den Angeklagten wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung und mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr.

II. Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel ist unbegründet, der Schuldspruch wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hat Bestand. Zu Unrecht sah das LG jedoch § 315b I Nr. 1 verwirklicht. Die Beschädigung muss der Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zeitlich und ursächlich vorausgehen. Hier erschöpft sich die Beeinträchtigung in der Beschädigung des Pkw, die Sicherheit des Straßenverkehrs wurde nicht beeinträchtigt.

Bei § 315b I Nr. 3 ist jedoch ausreichend, wenn die Tathandlung (Schuss) unmittelbar zu einer Gefahr bzw. Schädigung führt. Ein „Beinahe-Unfall“ ist nicht zwingend notwendig. Allerdings ist diese Gefahr insofern restriktiv auszulegen, als dass hierunter lediglich verkehrsspezifische Gefahren zu verstehen sind. Eine solche liegt vor, wenn die Gefahr jedenfalls auch auf die Fortbewegungskräfte bzw. die Dynamik des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Bei früheren Fällen, bei welchen ein Pistolenschuss das Pkw seitlich traf (i.Ü. auch in Ermangelung eines „Beinahe-Unfalls“) wurde eine verkehrsspezifische Gefahr verneint. Hier traf der Schuss jedoch die Stirnseite des Pkw. Die Dynamik des Straßenverkehrs wirkte vorliegend gefahrerhöhend, da beim Auftreffen des Projektils zu dessen kinetischer Energie – anders als auch bei einem stehenden Fahrzeug – jene Bewegungsenergie hinzukam, die mit der gegenläufigen Bewegung der Trefferfläche in Form des nachfolgenden Pkw verbunden war. Dieser synergistische Effekt begründet die erforderliche, aber auch ausreichende innere Verbindung der eingetretenen Gefahr (Schaden am Pkw) mit der Dynamik des Straßenverkehrs.

III. Problemstandort

Bei den Straßenverkehrsdelikten und hierbei insbesondere bei § 315b I Nr. 3 ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung unerlässlich.